



Politische Gemeinde Tägerwilen

Reglement über den Landkaufkredit

Vom 26. März 1986



Reglement über den Landkaufkredit

Die Gemeinde erlässt gestützt auf Art. 4 des Gemeindeorganisationsreglementes folgendes Reglement:

Art. 1 Zweck

Zweck

Der Gemeinderat ist ermächtigt, ein Landkaufkredit-Konto von Fr. 1'000'000.--¹⁾ zu eröffnen mit dem Zweck, Grundstücke innerhalb der Gemeinde zu erwerben um

- a) die Bautätigkeit bezüglich Überbauungszeitpunkt, Bebauungsart und Nutzung zu beeinflussen,
- b) für den zukünftigen Bau von öffentlichen Anlagen über das erforderliche Land zu verfügen,
- c) solche Grundstücke mit andern Grundstücken zu tauschen.

Es dürfen keine höheren Preise bezahlt werden, als unter ähnlichen Bedingungen in vergleichbarer Lage üblich sind.

Art. 2 Buchführung

Buchführung

Im Landkaufkredit-Konto sind die Kaufpreise für Land, Gebäude, Gebühren und eventuell weitere separat zu entschädigende Werte zu verbuchen. Verschiedene Landkredite sind getrennt zu führen.

Art. 3 Publikationspflicht, fakultatives Referendum

Publikationspflicht, fak. Referendum

Die vom Gemeinderat beschlossenen Kaufverträge sind im örtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.

Wird nicht innert 14 Tagen von mindestens 1/10 der Stimmberechtigten dagegen Einsprache geführt, kann der Grundbucheintrag vorgenommen werden. Andernfalls ist das Geschäft der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorzulegen oder gänzlich abzuschreiben.

Art. 4 Wiederverkauf, Tausch

Wiederverkauf/Tausch

Der Wiederverkauf oder Tausch von über dieses Kreditkonto erworbenen Grundstücke ist in jedem Falle der Gemeindeversammlung zum Entscheid vorzulegen.

Art. 5 Änderung des Verwendungszweckes

Änderung des Verwendungszweckes

Wird ein im Landkaufkredit-Konto aufgeführter Wert ganz oder teilweise für Zwecke der Munizipalgemeinde verwendet, so ist er in diesem Konto zum Einstandspreis samt Nebenkosten und Verzinsung, jedoch höchstens zum Verkehrswert, abzuschreiben und in die entsprechende Vermögensart der Gemeinde zu überführen.

¹⁾ Erhöhung auf 2 Mio. Franken gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 11. Dezember 1989



Art. 6 Verwendung der Erlöse

*Verwendung
der Erlöse*

Erlöse aus dem Verkauf von dem Landkaufkredit-Konto belasteten Werte, aus der Überführung in das Vermögen der Gemeinde und andere Einnahmen aus diesem Konto, sind jeweils vorab der Aufstockung des Kredites gemäss Art. 1 zu verwenden.

NAMENS DES GEMEINDERATES TÄGERWILEN

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Markus Thalman

Paul Thaler

Vom Gemeinderat genehmigt am

26. März 1986

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am

15. Dezember 1986